



Der erstgeborene Sohn des regierenden Fürsten erwirbt durch Geburt das Nachfolgerecht nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachkommen. Wenn ein regierender Fürst keine männlichen Nachkommen hat, so geht das Recht der Nachfolge auf die anderen männlichen Nachkommen seines Vaters über, d. h. vorerst auf den ältesten Bruder des regierenden Fürsten. Wenn der Vater des Fürsten auch keine männlichen Nachkommen mehr hat, so fällt das Recht der Erb- und Thronfolge zurück auf die männlichen Nachkommen des Grossvaters. Frauen und deren Nachkommen sind von der Thronfolge ausgeschlossen, ebenso uneheliche Nachkommen.

Ein Beispiel über hundert Jahre Erb- und Thronfolge kann die schwierige Materie erläutern:

Mit dem Tode des Fürsten Johann Josef I. trat 1836 sein ältester Sohn als Fürst Alois II. und Regierer des Hauses die Nachfolge an. Ihm folgte 1858 sein ältester Sohn Fürst Johann II., der jedoch unverheiratet blieb. Als Fürst Johann II. nach 71 Jahren Regentschaft starb, nahm 1929 sein Bruder als Fürst Franz I. das Recht der Erb- und Thronfolge wahr. Da auch Fürst Franz I. keine Nachkommen hatte, ging mit seinem Tode 1938 das Erb- und Thronfolgerecht auf den ältesten Bruder seines Vaters (= seinen Onkel) und dessen Nachkommen über. Der rechtmässige Erbe und Thronfolger